

AC-Vellern e.V. im ADAC



Satzung

ab 2011

AC-Vellern e.V. im ADAC
Franz-Lehar-Str. 1
59269 Beckum
Tel. 02525-9080915
Email: info@ac-vellern.de
www.ac-vellern.de

SATZUNG

des AC Vellern e.V. im ADAC

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen AC Vellern e.V. im ADAC .

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nr. VR 70277 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Beckum-Vellern. Der Verein wurde 1969 gegründet.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im DRCV,

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Im Verein gibt es eine weitere Abteilung: Schlepperfreunde Vellern-Hohen Hagen im AC-Vellern e.V. im ADAC

§2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Motorsports
2. die Förderung und Pflege von Kulturwerten, insbesondere die Pflege und Erhaltung von historischen Landmaschinen und Traktoren,

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Sich mit Auto-Cross-Autos zu befassen, sei es durch Diskussionen, Referate oder gegenseitige Hilfe beim Bau von Auto-Cross-Fahrzeugen; Auto-Cross-Turniere bzw. Auto-Cross-Rennen zu veranstalten sowie geeignete, im Rahmen seiner Ziele liegende Veranstaltungen durchzuführen.
2. Förderung und Pflege von Kulturwerten, insbesondere die Pflege und Erhaltung von historischen Landmaschinen und Traktoren, verwirklicht durch Restaurieren, Vorführen und Ausstellung der historischen Landmaschinen in der Öffentlichkeit, um damit technisches Interesse zu wecken und Erfinder- und Pioniergeist zu demonstrieren.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- b. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechten und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

- c. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, sie sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, die Allgemeinen Bestimmungen für den Auto Cross Sport zu beachten und Missachtungen dem DRCV e.V. zu melden. Die in den Allgemeinen Bestimmungen für den Auto Cross Sport enthaltenen Ordnungsstrafen und Protestgebühren bei Verfall an den DRCV e.V. zu zahlen.
- e. Für die Teilnahme an den vom Verein veranstaltenden Rennen bzw. Turniere ist es erforderlich, dass die Mitglieder mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und rechtswirksam auf evtl. Ersatzansprüche gegenüber dem Verein verzichtet haben, Jugendliche ab 14 Jahren dürfen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten an Cross-Rennen teilnehmen

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigkeit ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 4 Verzicht von Protestgebühren und Übertrag der Vereinsgewalt

Der Verein verzichtet auf den eigenen Einzug von nach den Allgemeinen Bestimmungen für den Autocross Sport verfallenden Ordnungsstrafen, Protestgebühren und Kosten.
Die Vereinsgewalt wird insoweit auf den Verbandsverein DRCV e.V. übertragen. Der DRCV e.V. nimmt in eigener Verantwortung die Vereinsgewalt unmittelbar gegenüber jedem Fahrer und Fahrerhelfer des Vereins wahr.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftlich Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn aus dem Verhalten des Mitgliedes klar hervorgeht, dass er auf die Vereinsmitgliedschaft keinen Wert mehr legt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Vorstand kann bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, über deren Höhe die Vereinsversammlung beschließt, erheben.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email über die Homepage oder durch die Presse (Die Glocke) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Hauptvorstandes
 - b) Bericht des Abteilungsvorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Feststellung der Stimmliste
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 9 Vorstände

Der Verein besteht aus dem Hauptvorstand, der sich mit den Zielen des §2.1 dieser Satzung beschäftigt. Der Abteilungsvorstand Schlepperfreunde Vellern-Hohen Hagen kümmert sich um die Belange des §2.2 dieser Satzung.

Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Geschäftsführer und dem Sportleiter. Bei Bedarf oder auf Verlangen nimmt auch der 1. Vorsitzende der Abteilung Schlepperfreunde Vellern Hohen-Hagen an der Vorstandssitzung teil

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam, bzw. der 1. oder 2. Vorsitzende zusammen mit einem Geschäftsführer.

Der Hauptvorstand wird ergänzt durch Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Geschäftsordnung niedergelegt wird.

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt mit der Maßgabe, das ihr Amt als dann bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Der Abteilungsvorstand Schlepperfreunde Vellern - Hohen Hagen besteht aus dem 1. und 2. Abteilungsleiter, dem 1. und 2. Abteilungsgeschäftsführer.

Der Abteilungsvorstand wird ergänzt durch Beisitzer, deren Anzahl von der Abteilungsversammlung der Schlepperfreunde Vellern Hohen-Hagen festgelegt wird. Der Abteilungsvorstand hat mindestens einmal im Jahr, vier Wochen vor Kassenprüfung des

Hauptvorstandes seine Geschäftsvorfälle gegenüber dem Hauptvorstand offen zu legen. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Hauptvorstand weisungsgebunden.

Alles weitere wird in einer Geschäftsordnung, die zwischen den beiden Vorständen vereinbart wird und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird, geregelt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§10 Kassenprüfung

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Protokolle & Kassenführung

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes hat der Geschäftsführer ein Protokoll zu führen, in das namentlich die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen für den Verein darf er nur nach Gegenzeichnung durch einen der Vorsitzenden leisten.

§ 12 Bildung eines Ausschusses

Für besondere Veranstaltungen des Vereins kann ein besonderer Ausschuss gebildet werden. Dieser Ausschuss unterliegt die Organisation und Durchführung der Veranstaltung; er hat die vorgesehenen Durchführungseinzelheiten vorher mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Hierfür gelten die Regelungen dieser Satzung über die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Bei der Beschlussfassung in den Mitgliedsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei evtl. Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Zu einer Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

Für eine Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck, unter Angabe des Zweckes dieser Versammlung, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Club-Mitglied ist 59269 Beckum.

Beckum Vellern, den 20. Juli 2011

1. Vorsitzender Tobias Weitenberg _____

2. Vorsitzender Christian Kischel _____

1. Geschäftsführer Christian Berger _____

2. Geschäftsführer Nico Westarp _____